Deutscher Bundestag **Drucksache 19/16585**

19. Wahlperiode 17.01.2020

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/15771 –

Berücksichtigung von Negativzinsen im Steuerrecht

A. Problem

Der Antrag der Fraktion der FDP problematisiert, dass Sparer durch negative Zinsen doppelt belastet werden, wenn sie negative Zinsen für Guthaben an die Bank entrichten müssen, diese Negativzinsen aber nicht steuerlich geltend machen können.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der klarstellt, dass von Banken erhobene negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital für die belasteten Steuerpflichtigen negative Erträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes sind und damit im Rahmen der Verlustverrechnung innerhalb der Kapitaleinkünfte verrechnet werden können,
2. in dem vorzulegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit zu eröffnen, die nicht mit positiven Kapitaleinkünften verrechenbaren negativen Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital als Verlustvortrag festzustellen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 19/15771 abzulehnen.

Berlin, den 15. Januar 2020

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Markus Herbrand
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Markus Herbrand und Lisa Paus

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/15771** in seiner 134. Sitzung am 12. Dezember 2019 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der FDP problematisiert, dass Banken die Belastungen, welche durch die negativen Einlagezinsen hervorgerufen werden, an die Kunden weitergeben. Dies führt zu einer doppelten Belastung von Sparern, die negative Zinsen für Guthaben an die Bank entrichten müssen, diese Negativzinsen aber nicht steuerlich geltend machen können.

Die bisherige Verwaltungsansicht (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017, Rdnr. 129a), dass die von einem Kreditinstitut einbehaltenen negativen Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital, keine Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) darstellen, da sie nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden, sei nicht zielführend. Es solle klargestellt werden, dass es sich wirtschaftlich gesehen nicht um eine Art Verwahr- und Einlagegebühr handelt, die lediglich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG erfasst werden können, sondern um steuerlich zu erfassende Verluste aus Kapitaleinkünften.

Darüber hinaus sollten Negativzinsen auch keine Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h EStG darstellen, da sie keine Vergütungen für Fremdkapital darstellen, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben, wenn die Rückzahlung des Fremdkapitals oder ein Entgelt für die Überlassung des Fremdkapitals zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/15771 in seiner 67. Sitzung am 15. Januar 2020 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag auf Drucksache 19/15771 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Diskussion über das noch neue und komplexe Thema. Viele Banken hätten Schwierigkeiten, die Negativzinsen mit ihrer Software abzubilden. Die Negativzinsen entsprächen nicht der klassischen Verlustdefinition im Finanz- und Steuerrecht. Es seien Verluste mit Ansage. Sie seien für den Steuerpflichtigen auch nicht unvermeidbar. Es müsse eine Lösung gefunden werden, wie man mit der Thematik umgehen wolle. Der Lösung der Fraktion der FDP könne die Fraktion der CDU/CSU aber nicht zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte an die Regierungsbeteiligung der FDP in den Jahren 1969 bis 1998. In diesem Zeitraum habe der durchschnittliche Realzins für Spareinlagen, also die Differenz zwischen Nominalzins und Inflationsrate, bei -0,004 Prozent gelegen. Das mache deutlich, dass Negativzinsen kein Phänomen des Euros oder der Europäischen Zentralbank (EZB) seien, Negativzinsen habe es auch schon zu D-Mark-Zeiten gegeben.

Die Fraktion der SPD kritisierte, dass der Antrag sich nur mit den Symptomen beschäftige. Stattdessen müsse eine volkswirtschaftliche Debatte über die Ursachen von Negativzinsen geführt und über Lösungen nachgedacht werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die im Antrag der Fraktion der FDP vorgeschlagenen Instrumente würden Klein- und Mittelsparern nicht helfen, sondern nur Sparern mit Kapitalerträgen, die über den Sparerfreibetrag von 801 Euro im Jahr hinausgingen. Darüber hinaus seien bestehende Verträge von Bankkunden gerade nicht betroffen. Es gehe vielmehr um Verwahrgebühren für Neukunden mit Spareinlagen von über 100 000 Euro. Da es viele Banken gebe, die keine Verwahrgebühren verlangten, hätten Sparer entsprechende Möglichkeiten, zu einer anderen Bank zu wechseln.

Die **Fraktion der AfD** wies darauf hin, es gehe um eine steuerrechtliche Fragestellung. Es gehe nicht um eine reale Negativverzinsung aufgrund der Inflation, sondern um negative Nominalzinsen. Es handele sich wirtschaftlich gesehen auch nicht um Verwahrgebühren. Das sei „Etikettenschwindel“. Negativzinsen seien die Kehrseite von positiven Zinsen und seien daher im Rahmen der Besteuerung von Kapitalvermögen entsprechend zu berücksichtigen. Eine Rechtsauffassung der Finanzämter, die zu einer Nichtabzugsfähigkeit von Negativzinsen führe, mache die öffentliche Verwaltung aus Sicht der Bürger unglaubwürdig.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass immer mehr Banken negative Zinsen an ihre Kunden weitergeben würden, die ersten Banken jetzt auch schon ab dem ersten Euro Guthaben. Die Steuergesetze müssten an die Realität angepasst werden. Als das Einkommensteuergesetz (EStG) eingeführt worden sei, habe es keinen Negativzins gegeben.

Die Fraktion der FDP weise auf die Definition in § 20 Absatz 1 Nr. 7 Satz 2 EStG für die Einnahmenseite hin, wonach Einnahmen unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage zu erfassen seien. Die Verwaltungsauffassung, Negativzinsen als Entgelt für die Überlassung von Kapitalvermögen anzusehen, sei „Wortklauberei“. Das sei eine Betrachtung vom Ergebnis her, um eine Abzugsmöglichkeit nicht zuzulassen.

Die Fraktion der FDP halte diese Wertung für falsch. Es sei auch ein falsches Signal an die Sparer. Deswegen fordere die Fraktion der FDP, die negativen Zinsen auch als negative Erträge anzuerkennen, um eine sofortige Verrechnung dieser Aufwendungen mit positiven Kapitalerträgen zu ermöglichen. Ferner solle die Möglichkeit eines Verlustvortrages für diese Aufwendungen geschaffen werden, um sie mit zukünftigen Erträgen verrechnen zu können.

Die **Fraktion DIE LINKE.** forderte zu mehr Redlichkeit in der Diskussion auf, da die Probleme woanders lägen. Richtig sei, dass es einen globalen Trend hin zu niedrigen Zinsen gebe. Das hänge mit dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zusammen. Auf der einen Seite gebe es sehr viel Kapital, auf der anderen Seite aber nur unzureichende Investitionen. Eine Ursache sei die Zinspolitik der EZB und die negativen Einlagezinsen für Banken, die nicht sinnvoll seien, da man die Kreditvergabe nicht erzwingen könne. Die Banken würden negative Zinsen aufgrund des Bestandsschutzes überwiegend nicht an Kunden mit bestehenden Verträgen weitergegeben. In zwei bekannten Fällen hätten Banken ab dem ersten Euro Guthaben negative Zinsen im Rahmen von Neuverträgen weitergegeben.

Der Fraktion der SPD sei zuzustimmen, dass auf die realen Zinssätze abzustellen sei. Es sei in der Ökonomie unbestritten, dass die Inflation für die Frage des Geldwertes eine Rolle spiele.

Soweit mit dem Antrag der Fraktion der FDP die Folgen von Negativzinsen für Kleinsparer abgewendet werden sollen, teile die Fraktion DIE LINKE. dieses Anliegen. Ein Problem sei aber darin zu sehen, dass der Antrag in den Fällen nicht greife, in denen Banken die Negativzinsen als Gebühren für die Überlassung von Kapital ausgestalteten. Ein weiteres Problem sei, dass die steuerliche Entlastung der Sparer zu Lasten derjenigen ginge, die nicht sparen könnten und mit ihren Steuern diese Entlastung subventionierten. Das sei kein geeignetes Instrument.

Die Fraktion DIE LINKE. rege eine Debatte darüber an, ob die Teilprivatisierung der Altersvorsorge richtig gewesen sei und ob die Geldpolitik nicht durch mehr öffentliche Investitionen entlastet werden müsse. Wie im niederländischen Parlament könnte eine Debatte über unverzinste Guthaben bei der EZB geführt werden, die der Kreditschöpfung von Banken entzogen seien. Schließlich könnte über die Wiederauflage von niedrig verzinsten Bundesschatzbriefen nachgedacht werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** machte darauf aufmerksam, dass sich der Finanzausschuss mit den Folgen der Niedrigzinsen schon beschäftigt habe, unter anderem im Hinblick auf die Lebensversicherungen und die Sparkassen. Jetzt müsse sich der Finanzausschuss mit den Folgen von Negativzinsen für die Konten der Bürger beschäftigen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe zwei kleine Anfragen an die Bundesregierung zu diesem Thema gestellt, um einen Überblick über die Situation zu bekommen. Es sei schon darauf hingewiesen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

worden, dass zwei Banken Negativzinsen an ihre Kunden weitergeben würden. Laut Aussagen der Deutschen Bundesbank im Oktober 2019 würden über die Hälfte der national beaufsichtigten Banken über die Weitergabe von Negativzinsen für Guthaben von über 100 000 Euro nachdenken.

Mit dem Antrag der Fraktion der FDP würden nur die Symptome bekämpft. Kleinsparer profitierten nicht von der vorgeschlagenen Lösung, da es den Sparerpauschbetrag gebe, wonach Erträge bis zu 801 Euro im Jahr steuerfrei seien. Daher stelle sich die Problematik der Verrechnung von Negativzinsen erst ab einer Einlage von über 80 000 Euro bei einer durchschnittlichen Verzinsung von einem Prozent. Das seien aber nicht die üblichen Beträge, über die Kleinsparer verfügten. Das Argument, etwas für Kleinsparer tun zu wollen, sei daher vorgeschoben. Tatsächlich gehe es um eine Regelung für große Kapitalanleger.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN plädiere dafür, die eigentlichen Ursachen für die Negativzinsen zu suchen. Die Zinspolitik der EZB sei nicht allein verantwortlich. Es gebe langfristige, strukturelle wirtschaftliche und gesellschaftliche Gründe für die Negativzinsen. Die Geldpolitik müsse durch eine entsprechende Fiskalpolitik entlastet werden. Es müssten Lösungen diskutiert werden. Der Antrag gehe aber in die falsche Richtung. Schließlich könnten Banken Negativzinsen auch ohne weiteres als Gebühren ausgestalten.

Berlin, den 15. Januar 2020

Markus Herbrand	**Lisa Paus**
Berichterstatter	Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.